

Talon zur Prioritäts-Obligation
der
Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Ser.  N^o 

über

Fünfhundert Thaler Pr. Kur.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Einlösung der jetzt ausgegebenen zwölf Zinskupons zu der oben bezeichneten Obligation die zweite auszugebende Reihe von zwölf Zinskupons nebst Talon.

Berlin und Hamburg, den

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(Nr. 2783.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. Dezember 1846., die einstweilige Aufhebung der durch die Allerhöchsten Befehle vom 20. September 1836. und 5. Januar 1839. zur Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung entsprungene[n] Mißverhältnisse, angeordneten Ausnahmemaafregeln betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19ten v. M. will Ich die zur Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter des Regierungsbezirks Minden aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung entsprungene[n] Mißverhältnisse durch die Befehle vom 20. September 1836. und 5. Januar 1839. angeordneten Ausnahmemaafregeln hierdurch einstweilen aufheben, mit dem Vorbehalte, dieselben sofort wiederum in Kraft treten zu lassen, wenn die Mißstände, auf deren Beseitigung sie gerichtet waren, von Neuem bemerkbar werden sollten. — Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. Dezember 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.